

RS UVS Kärnten 1995/02/23 KUVS- 1105/6/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1995

Rechtssatz

Liegt dem, dem Beschuldigten zur Last gelegtem Verhalten, das Abstellen eines Fahrzeuges im beschilderten Halteverbot, keine dem Gesetz entsprechende Verordnung - trotz des kundgemachten Halte- und Parkverbots vor Ort - zugrunde - vorliegend wurde von der zuständigen Gemeinde nach mehrfachen Urgenzen bei der Erstinstanz mitgeteilt, daß die Verordnung über das in Rede stehende Halte- und Parkverbot nicht "erhoben bzw eruiert" werden konnte - so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at